

Merkblatt Halbgefängenschaft

Sie sind zu einer oder mehreren unbedingten Freiheitsstrafe(n) verurteilt worden, welche Sie in Form der Halbgefängenschaft verbüssen können. Voraussetzung dieser Art der Strafverbüßung ist, dass Sie über eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz verfügen, auch die Teilnahme an einem Arbeitsloseneinsatzprogramm oder Haus- und Erziehungsarbeit reichen als Zulassungsvoraussetzung.

Wie lauten die Vollzugsbedingungen der Halbgefängenschaft?

- Sie haben dem Vollzugs- und Bewährungsdienst gegenüber den Nachweis einer bestehenden Arbeitstätigkeit (Ausbildung, etc.) belegt;
- Die arbeitsfreie Zeit verbringen Sie in der Vollzugsinstitution;
- Sie haben sich grundsätzlich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- pro Vollzugstag);

Wo wird die Halbgefängenschaft vollzogen?

Massgebend ist in der Regel die örtliche Nähe der Vollzugsinstitution zu Ihrem Arbeitseinsatzort.

Wie sieht der Ablauf der Halbgefängenschaft aus?

Nach Ihrer schriftlichen Zustimmung zu einer Strafverbüßung in Form der Halbgefängenschaft, werden Sie vom Vollzugs- und Bewährungsdienst zu einer Vollzugsbesprechung eingeladen. Ziele der Vollzugsbesprechung sind insbesondere:

- Nachweis und Kontrolle des Bestehens einer Arbeitstätigkeit;
- Festlegung der Vollzugsinstitution und des Datums des Vollzugsantritts;
- Regelung der übrigen Vollzugsmodalitäten (Anteil Kostenbeteiligung, Ein- Austrittszeiten, etc.);

Die Gewährung von Urlauben ist möglich und richtet sich nach der Hausordnung der jeweiligen Vollzugsinstitution.

Nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, minimal jedoch frühestens nach 3 Monaten, werden Sie im Regelfall bedingt aus der Halbgefängenschaft entlassen, wenn Ihr Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass Sie weitere Verbrechen oder Vergehen begehen werden. Eine bedingte Entlassung im Falle von sogenannten teilbedingten Strafurteilen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.